

V e r t r a g

zwischen

der Stadt Wuppertal, vertreten durch den Oberbürgermeister – Geschäftsbereich 2.2, Kultur,
Bildung und Sport – Neumarkt 10, 42103 Wuppertal.

- im Folgenden kurz „Stadt“ genannt -

und

dem Trägerverein Begegnungsstätte Alte Synagoge Wuppertal e.V.“

- im Folgenden kurz „Verein“ genannt -.

c/o Begegnungsstätte Alte Synagoge, Genügsamkeitsstrasse, 42105 Wuppertal

Präambel

Die Stadt und der Verein haben ihre Rechtsbeziehung hinsichtlich der Zuschussförderung des Vereins durch die Stadt mit Vertrag vom Mai 1994 geregelt. Die seinerzeit geregelte Fehlbetragsförderung soll nun durch eine Festbetragsförderung ersetzt werden. Dazu wird der Vertrag vom Mai 1994 durch diesen Vertrag ersetzt.

§ 1 Zuschuss

(1) Die Stadt gewährt dem Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ziele ab dem 01.01.2006 jährlich einen festen Zuschuss in Höhe von 51.150,00 € (einundfünfzigtausendeinhundertund-fünfzig Euro).

(2) Der Zuschuss wird vierteljährlich in gleichen Raten jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober an den Verein ausgezahlt.

§ 2 Verwendungsnachweis

(1) Der Verein legt der Stadt zur Überprüfung jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres, erstmalig am 30. Juni 2007, den Verwendungsnachweis des Zuschusses vor.

(2) Die Stadt kann den Zuschuss zurückfordern, soweit der Nachweis einer ordnungsgemäßen Verwendung nicht oder nicht fristgerecht erfolgt.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2006 in Kraft. Zugleich tritt der Vertrag vom Mai 1994 außer Kraft.

(2) Dieser Vertrag kann jeweils zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 30.6. des Jahres erfolgen, zu dessen Ende gekündigt werden soll.

(3) Die Parteien können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung kündigen (außerordentliches Kündigungsrecht). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Verein den städtischen Zuschuss nicht im Sinne seiner Satzung verwendet oder
- b) eine der Vertragsparteien in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Weitere Vereinbarungen sind nicht getroffen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für abweichende Vereinbarungen über das Schriftformerfordernis selbst.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem inhaltlichen Sinn der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für etwa vorhandene Vertragslücken.

(4) Gerichtsstand ist Wuppertal.

Wuppertal, den

Für die Stadt Wuppertal

i.V.

Drevermann

i.A.

Bistram

Für den Verein

i.V.

Böttcher